

§ 2: Zweck und Rechtfertigung von Strafe und Maßregeln

I. Strafrechtstheorien – Sinn und Zweck des Strafens

1. Absolute Theorien (Kant, Hegel)

Strafe dient der Vergeltung (Talionsprinzip), d.h. es wird bestraft, *weil* eine Tat vorliegt und *wenn* eine Tat vorliegt und nicht, um bei dem Täter etwas zu bewirken. Die *Gerechtigkeit* fordert die Strafe für die mit der Tat verwirklichte Schuld, um das Recht wiederherzustellen. Die Strafe hat somit rein *repressiven Charakter*.

Kritik: Mit der Strafe ist die Tat zwar gesühnt und abgegolten, ein modernes Strafrecht kann aber nicht absolute Gerechtigkeit erstreben, zumal staatliches Handeln durch einen Zweck legitimiert sein muss, der nach dieser Theorie lediglich die Vergeltung ist. Dadurch wird der in die Zukunft gerichtete Schutz anderer Rechtsgüter nicht berücksichtigt.

2. Relative Theorien

Strafe dient der *Verhinderung* weiterer Straftaten zum Schutz der Gesellschaft; sie hat also *präventiven Charakter*. Je nachdem, ob man an die latente Bereitschaft der Allgemeinheit zur Begehung einer Straftat anknüpft oder an die Gefährlichkeit des jeweiligen Täters, kann man unterscheiden:

a) Gedanke der Generalprävention

- **negative Generalprävention:** Kenntnis von Gegenstand und Umfang des Verbotes sowie Androhung der Strafe, Strafverfahren, Verhängung und Vollzug der Strafe sollen andere potenzielle Straftäter von der Begehung einer Straftat abhalten. Nach dieser *Lehre vom psychologischen Zwang* soll der potenzielle Täter bei der Ermittlung der Vor- und Nachteile seiner Tat auch die mögliche Bestrafung seiner Handlungsweise mitberücksichtigen.
- **positive Generalprävention:** Strafandrohung und -vollzug sollen das Vertrauen der Allgemeinheit in die Rechtsordnung stärken.

Kritik: Strafe ist danach auch dann sinnvoll, wenn im Einzelfall keine Wiederholungsfahr besteht. Beim Gedanken der Generalprävention droht der Einzelne zum Objekt staatlichen Handelns zu werden. → Verstoß gegen die Menschenwürde i.S.v. Art. 1 Abs. 1 GG.

b) Gedanke der Spezialprävention

- **negative Spezialprävention:** Der einzelne Straftäter soll von der Begehung künftiger Straftaten abgehalten werden (Abschreckung) und die Allgemeinheit soll durch Inhaftierung des Täters geschützt werden (Sicherheit).
- **positive Spezialprävention:** Strafvollzug soll der Resozialisierung des Täters dienen (Besserung als Schutz vor Rückfälligkeit).

Kritik: Reintegration des Täters und Schutz der Allgemeinheit werden gleichermaßen berücksich-

tigt; oft besteht im Einzelfall jedoch gar keine Wiederholungsgefahr. Zudem erfordert eine Resozialisierung auch ein innerliches Umerziehen, was im gegenwärtigen Strafvollzug zweifelhaft erscheint. Schließlich werden auch Überzeugungstäter nicht erfasst.

c) Vereinigungstheorien

Strafe setzt Schuld voraus und darf das Maß der Schuld nicht übersteigen (§ 46 I StGB). Innerhalb dieser Grenzen hat die Rspr. Spielraum, inwieweit sie spezial- oder generalpräventive Aspekte berücksichtigen will; Strafe darf daher sogar die Schuld unterschreiten (vgl. § 46 I 2 StGB).

Straftatbestände und ihre *Strafandrohung* dienen generalpräventiv der Abschreckung. *Strafverhängung* dient der Spezialprävention und der Sühne. *Strafverhängung* und *Strafvollzug* dienen darüber hinaus der positiven Generalprävention.

d) Gedanke der Genugtuung

In neuerer Zeit werden zur Begründung von Strafe zunehmend das Deliktsoffer und dessen Genugtuungsinteresse in den Blick genommen. Hierbei geht es nicht um die Befriedigung von Rache Wünschen des konkreten Opfers, denn es besteht Einigkeit darüber, dass die Zurückdrängung eines solchen emotionalen Opferbedürfnisses gerade die Errungenschaft des „rationalen“ staatlichen Strafrechts ist. Vielmehr wird die Bedeutung des staatlichen Bestrafungsaktes für das Opfer hervorgehoben. Das Opfer habe ein berechtigtes Interesse daran, dass der Staat ihm gegenüber kommuniziert, dass ihm „Unrecht und kein Unglück“ widerfahren ist und hierauf reagiert wird. Die so ver-

standene Genugtuung wird durch den Ausspruch der Strafe selbst erreicht und ist daher den absoluten Straftheorien zuzuordnen.

Zur Vertiefung: *Hörnle* Straftheorien (2011) S. 37 ff.; weiterführend *Weigend* RW 2010, 39, 42 ff.

Originalstellen – Straftheorien

3. Immanuel Kant (Metaphysik der Sitten, 1797):

„Richterliche Strafe [...] kann niemals bloß als Mittel, ein anderes Gute zu befördern, für den Verbrecher selbst, oder für die bürgerliche Gesellschaft, sondern muss jederzeit nur darum wider ihn verhängt werden, weil er verbrochen hat; denn der Mensch kann nie bloß als Mittel zu den Absichten eines anderen gehandhabt und unter die Gegenstände des Sachenrechts gemengt werden.“

„Welche Art aber und welcher Grad der Bestrafung ist es, welche die öffentliche Gerechtigkeit sich zum Prinzip und Richtmaße macht? Kein anderes, als das Prinzip der Gleichheit [...], sich nicht mehr auf die eine, als auf die andere Seite hinzuneigen [...] Nur das Wiedervergeltungsrecht (ius talionis), aber, wohl zu verstehen, vor den Schranken des Gerichts (nicht in deinem Privaterteil), kann die Qualität und Quantität der Strafe bestimmt angeben [...] Hat er aber gemordet, so muss er sterben. Es gibt kein Surrogat zur Befriedigung der Gerechtigkeit. Es ist keine Gleichartigkeit zwischen einem noch so kummervollen Leben und dem Tode, also auch keine Gleichheit des Verbrechens und der Wiedervergeltung, als durch den am Täter gerichtlich vollzogenen, doch von aller Missethandlung, welche die Menschheit in der leidenden Person zum Scheusal machen könnte, befreiter Tod.“

„Selbst, wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflöste (z.B. das eine Insel bewohnende Volk beschlösse, auseinander zu gehen, und sich in alle Welt zu zerstreuen), müsste der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Taten wert sind und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedrungen hat [...].“

4. **Georg Wilhelm Friedrich Hegel (Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1821):**

„Die geschehene Verletzung des Rechts als Rechts ist zwar eine positive, äußerliche Existenz, die aber in sich nichtig ist. Die Manifestation dieser ihrer Nichtigkeit ist die ebenso in die Existenz tretende Vernichtung jener Verletzung, - die Wirklichkeit des Rechts, als seine sich mit sich durch Aufhebung seiner Verletzung vermittelnde Notwendigkeit. [...] Die Verletzung dieses als eines daseienden Willens also ist das Aufheben des Verbrechens, das sonst gelten würde, und ist die Wiederherstellung des Rechts [...].

Die Verletzung, die dem Verbrecher widerfährt, ist nicht nur an sich gerecht, als gerecht ist sie zugleich sein [...] Recht. [...] Dass die Strafe darin als sein eigenes Recht enthaltend angesehen wird, darin wird der Verbrecher als Vernünftiges geehrt. - Diese Ehre wird ihm nicht zuteil, wenn aus seiner Tat selbst nicht der Begriff und der Maßstab seiner Strafe genommen wird; - ebenso auch, wenn er nur als schädliches Tier betrachtet wird, das unschädlich zu machen sei, oder in den Zwecken der Abschreckung und Besserung [...] Es ist mit der Begründung der Strafe auf diese Weise, als wenn man gegen einen Hund den Stock erhebt, und der Mensch wird nicht nach seiner Ehre und Freiheit, sondern wie ein Hund behandelt.“

5. Paul Johann Anselm von Feuerbach (Lehrbuch des Peinlichen Rechts, 1801):

„Alle Uebertretungen haben einen psychologischen Entstehungsgrund, in der Sinnlichkeit, inwiefern das Begehrungsvermögen des Menschen durch die Lust an oder aus der Handlung zur Begehung derselben angetrieben wird. Dieser sinnliche Antrieb wird dadurch aufgehoben, dass jeder weiß, auf seine That werde unausbleiblich ein Übel folgen, welches größer ist, als die Unlust, die aus dem nichtbefriedigten Antrieb zur That entspringt.“

„Unter Zweck der Strafe wird die Wirkung verstanden, deren Hervorbringung als Ursache des Daseyns einer Strafe gedacht werden muss, wenn der Begriff von Strafe vorhanden seyn soll. I. Der Zweck der Androhung der Strafe im Gesetz ist Abschreckung aller Bürger als möglicher Beleidiger von Rechtsverletzungen. II. Der Zweck der Zufügung derselben ist die Begründung der Wirksamkeit der gesetzlichen Drohung, inwiefern ohne sie diese Drohung eine leere (unwirksame) Drohung seyn würde. Da das Gesetz alle Bürger abschrecken, die Execution aber dem Gesetz Wirkung geben soll, so ist der mittelbare Zweck (Endzweck) der Zufügung ebenfalls bloße Abschreckung der Bürger durch das Gesetz.“

„Hieraus fließen folgende, keiner Ausnahme unterworfenen, untergeordneten Grundsätze:

I. Jede Zufügung einer Strafe setzt ein Strafgesetz voraus [...].

II. Die Zufügung der Strafe ist bedingt durch die Existenz der bedrohten Handlung [...].“

6. Franz von L i s z t (Der Zweckgedanke im Strafrecht, 1883):

„[...] Die richtige, d.h. die gerechte Strafe ist die notwendige Strafe. Gerechtigkeit im Strafrecht ist die Einhaltung des durch den Zweckgedanken erforderten Strafmaßes. Wie die Rechtsstrafe als Selbstbeschränkung der Strafgewalt durch die Objektivierung entstanden ist, so erhält sie ihre höchste Vollkommenheit durch die Vervollkommnung der Objektivierung. Das völlige Gebundensein der Strafgewalt durch den Zweckgedanken ist das Ideal der strafenden Gerechtigkeit.

Nur die notwendige Strafe ist gerecht. Die Strafe ist uns Mittel zum Zweck. Der Zweckgedanke aber verlangt Sparsamkeit in seiner Verwendung. Diese Forderung gilt ganz besonders der Strafe gegenüber; denn sie ist ein zweischneidiges Schwert: Rechtsgüterschutz durch Rechtsgüterverletzung.“

„[...] Besserung, Abschreckung, Unschädlichmachung: das sind demnach die unmittelbaren Wirkungen der Strafe; die in ihr liegenden Triebkräfte, durch welche sie den Schutz der Rechtsgüter bewirkt [...].“

„Wenn aber Besserung, Abschreckung, Unschädlichmachung wirklich die möglichen wesentlichen Wirkungen der Strafe und damit zugleich die möglichen Formen des Rechtsgüterschutzes durch Strafe sind, so müssen diesen drei Strafformen auch drei Kategorien von Verbrechen entsprechen.

- 1) Besserung der besserungsfähigen und besserungsbedürftigen Verbrecher;
- 2) Abschreckung der nicht besserungsbedürftigen Verbrecher;
- 3) Unschädlichmachung der nicht besserungsfähigen Verbrecher [...].“

„Gegen die Unverbesserlichen muss die Gesellschaft sich schützen; und da wir köpfen und hängen nicht wollen und deportieren nicht können, so bleibt nur die Einsperrung auf Lebenszeit (bzw. auf unbestimmte Zeit).“

Sanktionen des Erwachsenenstrafrechts

Hauptstrafen		<ul style="list-style-type: none"> - Freiheitsstrafe (§§ 38, 39) lebenslang, zeitig oder Strafaussetzung zur Bewährung - Geldstrafe (§§ 40 – 43) in Tagessätzen
Nebenstrafen nur bei gleichzeitiger Verurteilung zu einer Hauptstrafe zu verhängen		<ul style="list-style-type: none"> - Fahrverbot (§ 44)
Maßregeln der Besserung und Sicherung Abstandsgebot!		<ul style="list-style-type: none"> - psychiatrisches Krankenhaus (§ 63) - Entziehungsanstalt (§ 64) - Sicherungsverwahrung (§§ 66 – 67 h) - Führungsaufsicht (§§ 68 – 68 g) - Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 69 – 69 b) - Berufsverbot (§§ 70 – 70 b)
Nebenfolgen	schuldabhängig	<ul style="list-style-type: none"> - Aberkennung der Amtsfähigkeit (§§ 45 – 45 b) - Verwarnung mit Strafvorbehalt (§§ 59 – 59 c) - Gewinnverfall (§§ 73 – 73 e) - Einziehung von Tatwerkzeugen (§§ 74 – 75)
	schuldunabhängig	

II. Tat- und Täterstrafrecht

Tatstrafrecht:

= Gesetzliche Regelung, derzufolge die Strafbarkeit an eine tatbestandlich umschriebene einzelne Handlung (oder allenfalls mehrere) anknüpft und die Sanktion sich nur als Antwort auf die Einzeltat und nicht auf die gesamte Lebensführung des Täters oder die von ihm künftig erwarteten Gefahren darstellt.

Täterstrafrecht:

= Regelung, bei der die Strafe an die Persönlichkeit des Täters anknüpft und deren (Ausmaß an) Asozialität über die Sanktion entscheiden lässt.

Literatur zu § 2:

Rengier AT § 3

Lesch JA 1994, 510 ff., 590 ff.

Roxin AT I § 6 Rn. 1

Anmerkung: Zum Begriff des Feindstrafrechts als modernem Ausläufer des Täterstrafrechts siehe das Interview mit *Roland Hefendehl*, <http://www.heise.de/tp/artikel/26/26131/1.html> [08.10.2014].